

Teil C

Standardinformationsblatt für verbundene Reiseleistungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 Buchstabe a der Pauschalreiserrichtlinie (§ 2 Abs. 5 Z 1 lit. a PRG), wenn die Verträge in gleichzeitiger physischer Anwesenheit des Unternehmers (der nicht ein Beförderer ist, der ein Ticket für eine Hin- und Rückbeförderung verkauft) und des Reisenden abgeschlossen werden

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über unser Unternehmen die Lets Go Africa Reisen GmbH im Anschluss an die Auswahl und Zahlung einer Reiseleistung können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist unser Unternehmen die Lets Go Africa Reisen GmbH nicht für die ordnungsgemäße Erbringung der einzelnen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen bei demselben Besuch unseres Unternehmens die Lets Go Africa Reisen GmbH oder bei demselben Kontakt mit diesem werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt die Lets Go Africa Reisen GmbH über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an die Lets Go Africa Reisen GmbH für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von die Lets Go Africa Reisen GmbH nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

Lets Go Africa Reisen GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit HDI Global SE / HDI-Platz 1, 30659 Hannover abgeschlossen.

Abwickler: TVA-Tourismusversicherungsagentur GmbH, Baumannstr. 9/8, 1030 Wien 24h-Notfallnummer: Tel. +43 1 361 9077 44 Fax. +43 1 361 9077 25

Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde Landesgericht Linz (Fadingerstraße 2, 4020 Linz, Telefon: +43 57 60121) kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von Lets Go Africa Reisen GmbH verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als Lets Go Africa Reisen GmbH, die trotz der Insolvenz des Unternehmens Lets Go Africa Reisen GmbH erfüllt werden können.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:

<https://www.ris.bka.gv.at/>